

## Die Tätigkeit des Rechtsanwalts — ein wichtiger Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Die Rechtsanwaltschaft ist zu einem festen Bestandteil der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik geworden. Der überwiegende Teil der in den Kollegien zusammengeschlossenen Anwälte wie auch der Einzelanwälte ist sich der großen Verantwortung bewußt, durch ihre Tätigkeit zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bevölkerung und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen. Dem Rechtsanwalt in der DDR ist die uneingeschränkte Möglichkeit gegeben, an einer Rechtsordnung mitzuwirken, die der Verwirklichung der menschlichen Freiheit dient und eine wahrhafte, alle Bereiche des Lebens durchdringende Gerechtigkeit — deren Wesen in der Programmatischen Erklärung des Staatsrates grundsätzlich entwickelt wurde — zum Inhalt hat. Mit Recht stellt Cheim<sup>1 2</sup> fest, daß die Anwaltschaft in unserer Republik eine geachtete Institution des Rechtslebens darstellt. Das wird nicht zuletzt dadurch bestätigt, daß im Gerichtsverfassungsgesetz in seiner Fassung vom 1. Oktober 1959 erstmalig der Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des Rechtsanwalts innerhalb unserer Rechtsordnung gesetzlich bestimmt wird (§ 14). Daraus ergibt sich zugleich die Verpflichtung für alle Justizfunktionäre, die Rechtsanwälte in ihrer verantwortlichen Tätigkeit zu unterstützen und ihre gleichberechtigte Mitwirkung anzuerkennen.

Wie der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, hervorhob<sup>3 4</sup>, haben die Programmatische Erklärung des Staatsrates vom 4. Oktober 1960, insbesondere die Darlegungen über die Grundlagen der sozialistischen Rechtsordnung, und der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR vom 30. Januar 1961<sup>5</sup> auch eine bedeutende Auswirkung auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte für ihre verantwortungsvolle Mitarbeit bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Der Minister der Justiz hat in Auswertung des 11. Plenums des Zentralkomitees der SED für die Arbeit der Justizorgane<sup>6</sup> u. a. kritisch darauf hingewiesen, daß manche Richter noch immer die Unterstützung unterschätzen, die ihnen die Rechtsanwälte bei der Aufklärung des Sachverhalts in Straf- und Zivilsachen geben können; gleichzeitig hat der Minister hervorgehoben, daß eine solche Nichtachtung des Rechtsanwalts nicht mit den Grundsätzen des Verhaltens gegenüber der Intelligenz im Einklang steht.

Obwohl sich die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Rechtsanwälten ständig verbessert und sich in zunehmendem Maße auch außerhalb des Gerichtsverfahrens in der politischen Massarbeit gute Formen des gemeinsamen Wirkens herausbilden, findet die aktive Mitwirkung des Anwalts im Verfahren noch nicht immer die erforderliche Beachtung. Das kommt darin zum Ausdruck, daß sich die Gerichte zuweilen mit dem tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen des Rechtsanwalts nur ungenügend auseinandersetzen. Abgesehen davon, daß sich die Gerichte in diesen Fällen der Hilfe und Unterstützung des Rechtsanwalts bei der Sachverhaltsaufklärung und der rechtlichen Beurteilung begeben, stellt dies vor allem

eine grobe Mißachtung der den Bürgern durch Verfassung und Verfahrensgesetze garantierten Rechte dar, bei deren Wahrnehmung der Rechtsanwalt als Verteidiger des Angeklagten oder als Vertreter einer Prozeßpartei eine wichtige Funktion ausübt<sup>8</sup>.

Um einen solchen Fall der Unterschätzung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts handelt es sich z. B. in der Strafsache S 292/60 des Kreisgerichts Meißen. Das Kreisgericht hatte den Angeklagten wegen Verbrechens nach §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 2 StEG verurteilt. Gegen dieses — zweifellos in mehrfacher Hinsicht nachprüfungswürdige — Urteil hatte der Verteidiger des Angeklagten Berufung eingelegt. In der Berufungsbegründung wurde sehr eingehend ausgeführt, daß die Voraussetzungen für ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten nicht gegeben seien und überdies der vom Kreisgericht angenommene Schaden nicht entstanden sei. Das Bezirksgericht Dresden — 2 BSB 505/60 — hat sich über dieses beachtliche Berufungsvorbringen hinweggesetzt und die Berufung durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verworfen. Hätte das Bezirksgericht dem Vorbringen der Verteidigung die erforderliche Beachtung geschenkt und sich sorgfältig damit auseinandergesetzt, dann hätte es auch die Begründetheit der Berufung erkannt. Es hätte ein die angefochtene Entscheidung abänderndes Urteil ergehen müssen, — Nummehr müssen im Wege der Kassation diese schwerwiegenden Versäumnisse des Berufungsgerichts korrigiert werden.

Auch bei den sog. Nebenentscheidungen (z. B. Untersuchungshaft), die für den Angeklagten von nicht geringer Bedeutung sind, dürfen die Vorschläge und Hinweise des Verteidigers nicht unbeachtet bleiben. So hatten die Verteidiger in den Strafsachen 1 BS 119/60 und 1 BS 167/60 des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) in ihren Plädoyers ausgeführt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die vom Staatsanwalt beantragte Nichtanrechnung der Untersuchungshaft nicht gegeben seien. Ohne diese begründeten Hinweise zu beachten, hat das Bezirksgericht unter Verletzung des § 219 Abs. 2 StPO die Untersuchungshaft nicht angerechnet. Diese Entscheidungen des Berufungsgerichts mußten abgeändert werden.

Mitunter ist auch in Zivilverfahren eine Unterschätzung der Tätigkeit der Rechtsanwälte durch die Gerichte zu beobachten. Dafür folgende Beispiele:

Das Kreisgericht Cottbus-Stadt hatte in dem Unterhaltsrechtsstreit eines nichtehelichen Kindes — 3 C 749, 55 — in unzulässiger Weise eine erbbiologische Untersuchung angeordnet, obwohl keine Tatsachen vorlagen, die geeignet gewesen wären, das im günstigsten Fall zu erwartende Wahrscheinlichkeitsergebnis durch andere Beweismittel zu stützen<sup>7</sup>. Obwohl der vom Verklagten beauftragte Rechtsanwalt in der Berufungsinstanz unter ausdrücklichem Hinweis auf die Richtlinie Nr. 6 des Obersten Gerichts die Unzulässigkeit der Anordnung der erbbiologischen Untersuchung geltend gemacht hatte, ist vom Bezirksgericht Cottbus — 3 BF 31/59 — ein erneutes erbbiologisches Gutachten unter Einbeziehung eines Mehrverkehrszeugen beige-

1 NJ 1960 S. 663 ff.

2 Cheim, Die Rechtsanwälte unterstützen die sozialistische Umwälzung, NJ 1960 S. 822 ff.

3 NJ 1961 S. 113.

4 NJ 1961 S. 73 ff.

5 NJ 1961 S. 41.

6 vgl. hierzu den Bericht des Ministers der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, in der 5. Sitzung des Staatsrates der DDR, NJ 1961 S. 79.

7 siehe Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über Voraussetzungen und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens vom 29. Juni 1955, NJ 1955 S. 447 ff.